

Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig ab 1. Januar 2016

1. Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung (Jahresleistungspreissystem)

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		> 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	7,72	2,27	59,34	0,20
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	8,58	2,53	62,39	0,38
Mittelspannung	9,97	3,78	79,85	0,98
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	11,38	3,91	77,06	1,29
Niederspannung	12,25	4,16	40,30	3,04

Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWK-G, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

2. Preise für Reserveinanspruchnahme

	0 h/a - 2400 h/a €/kWa	200 h/a - 400 h/a €/kWa	400 h/a - 600 h/a €/kWa
Hochspannung	19,22	23,06	26,90
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	23,92	28,70	33,49
Mittelspannung	41,42	49,71	57,99
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	47,52	57,02	66,52
Niederspannung	76,65	91,98	107,31

Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWK-G, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3. Preise für die Messung und Abrechnung von Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Gerät	Messpreis €/a		Bemerkung	Abrechnungspreis €/a pro Zählpunkt
	Messstellenbetrieb	Messung und Ablesung		
Mittelspannung, Lastgangzählung	132,00	180,00	ohne Wandler	298,00
Mittelspannung, Strom- und Spannungswandlersatz	76,80	---	---	---
Niederspannung, Lastgangzählung	124,00	180,00	ohne Wandler	298,00
Niederspannung, Stromwandlersatz	9,60	---	---	---

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten Messstellenbetrieb und Messung und Ablesung zusammen. Die Preiskomponente Abrechnung entfällt für EEG-Einspeisezähler.

3. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung und Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis Netto €/a	Arbeitspreis Netto ct/kWh
Niederspannung	38,00	4,83

Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 StromNEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

4. Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen)

- jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

	Jährliche Ablesung		
	Messstellenbetrieb €/a	Messung u. Ablesung €/a	Abrechnung €/a
Niederspannung			
Eintarifzähler	8,20	2,00	14,40
Eintarifzähler, Zweirichtungszähler	16,20	3,60	14,40
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	10,20	2,00	14,40
Geräte- und Tarifschaltung	7,20	---	---
Rundsteuerempfänger)*	3,20	---	---
Wandler	9,60	---	---
Pauschalanlagen	---	---	14,40

)* Nur bei Straßenbeleuchtung mit Betriebsführung durch Kunden anzuwenden.
Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

- halbjährliche, vierteljährliche sowie monatliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

	Halbjährliche Ablesung		Vierteljährliche Ablesung		Monatliche Ablesung	
	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a
Niederspannung						
Eintarifzähler	4,00	14,40	8,00	14,40	24,00	14,40
Eintarifzähler, Zweirichtungszähler	7,20	14,40	14,40	14,40	43,20	14,40
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	4,00	14,40	8,00	14,40	24,00	14,40

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten Messstellenbetrieb, Messung und Ablesung zusammen.
Die Preiskomponente Abrechnung entfällt für EEG-Einspeisezähler.

5. Preise für Netznutzung bei kurzzeitig angeschlossenen Anlagen ohne Lastgangzählung

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis Netto €/a	Arbeitspreis Netto ct/kWh
Niederspannung	38,00	4,83

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

6. Preise für Netznutzung durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen

Netz- oder Umspannebene	Arbeitspreis Netto ct/kWh
Niederspannung	1,50

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Der o. g. Preis bezieht sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Bei genanntem Messkonstrukt wird ein Anteil des NT-Verbrauchs auf den HT-Verbrauch umgelagert, indem man dem HT-Verbrauch einen prozentualen Anteil des HT-Verbrauchs hinzuaddiert und in gleicher Größe vom NT-Verbrauch abzieht. Bei Speicherheizungen ohne Tagnachladung werden 15 % umgelagert und bei Speicherheizungen mit Tagnachladung 25 %.

7. Preise für Netznutzung durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Entnahmen durch Elektrofahrzeuge)

Netz- oder Umspannebene	Arbeitspreis Netto ct/kWh
Niederspannung	1,50

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

8. Preise für Blindstrom

Entnahmestelle in	Arbeitspreis ct/kvarh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

9. Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

a) § 19 StromNEV Abs.1: Monatspreissystem

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die SWK NETZE auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Letztverbraucher anstelle des Jahresleistungspreissystems eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an.

Das Monatspreissystem wird wie folgt aus dem Standardpreissystem ermittelt:
Arbeitspreis = Arbeitspreis des Jahresleistungspreissystems \geq 2500 h/a

Monats-Leistungspreis = $1/6$ Leistungspreis des Jahresleistungspreissystems \geq 2500 h/a

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 13 Abs.4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

b) § 19 StromNEV Abs. 2 Satz 1: individuelle Netzentgelte

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Zeitfenster (HLZ/NLZ) für atypische Netznutzung sind auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf gemäß § 19 (2) S. 3 StromNEV der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

c) § 19 StromNEV Abs. 3: Singulär genutzte Betriebsmittel

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt.

Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an Parametern, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung und der Länge der Leitung orientieren.

Die Höhe des Entgeltes je Betriebsmittel ist abhängig vom Erstinbetriebnahmezeitraum des Betriebsmittels sowie vom Träger der Erstinvestition (Kosten für die Anschaffung und Herstellung). Einzelheiten hierzu teilt der Verteilnetzbetreiber SWK NETZE GmbH, Krefeld auf Anfrage mit.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

10. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Die für das Kalenderjahr 2016 von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie zu entrichtenden KWK Aufschläge nach § 9 Abs. 7 S. 1 KWK ModG betragen nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber:

Verbrauch	KWK-Aufschlag ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	0,445 ct/kWh
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,040 ct/kWh
oberhalb von 1.000.000 kWh)*	0,030 ct/kWh

)* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

11. Mehrkosten aufgrund der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1. Januar 2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Umlage für abschaltbare Lasten beträgt ab dem 1. Januar 2016 für Letztverbraucher:

Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	Umlage
2016	0,000 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

12. Mehrkosten aufgrund der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 u. 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2016 wird ab dem 1. Januar 2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier

Prozent des Umsatzes überstiegen haben*, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

*Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

13. Mehrkosten aufgrund der „Offshore-Haftungsumlage“ nach § 17 f EnWG (derzeit gültiges KWKG)

Die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2016 wird ab dem 1. Januar 2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Offshore-Haftungsumlage in der unter LV Gruppe B veröffentlichten Höhe.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Offshore-Haftungsumlage in der unter LV Gruppe B veröffentlichten Höhe.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

14. Preise für die Ersatzversorgung

Bei der Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt.